

14.
September
2011

Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 «Art. 9 der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)¹⁾» wird ersetzt durch «Art. 64a KVG».

Art. 2 ¹Unverändert.

² Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) nimmt auf Gesuch hin Personen durch Verfügung von der Versicherungspflicht aus, wenn sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen.

³ Unverändert.

Art. 3 ¹Unverändert.

² «der zuständigen Stelle der JGK» wird ersetzt durch «dem ASVS».

Art. 5 ¹Junge Erwachsene zählen zur Familie ihrer Eltern, wenn sie ledig sind, nicht mit eigenen Kindern eine Familie bilden und

a kein eigenes Einkommen erzielen,

b ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 unter 14 000 Franken im Jahr erzielen oder

c ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von mehr als 14 000 Franken im Jahr noch nicht dauerhaft erzielen.

^{2 bis 4} Unverändert.

¹⁾ SR 832.102

Art. 6 ¹Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das Reineinkommen nach Artikel 30 bis 39 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ und das Reinvermögen nach Artikel 48 bis 63 StG heranzuziehen.

² Das Nutzniessungsvermögen wird dem Reinvermögen der berechtigten Person zugerechnet. Zählen Liegenschaften zum Nutzniessungsvermögen, werden sie zum Repartitionswert eingesetzt, der sich aufgrund der Regeln über die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ergibt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

⁵ Aufgehoben.

Art. 7 ¹Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Jahres bestimmen sich das Reineinkommen und das Reinvermögen aufgrund der definitiven Veranlagung der vorletzten Steuerperiode. Solange keine solche vorliegt, wird vorläufig auf die definitive Veranlagung der vorvorletzten Steuerperiode abgestellt. Entsteht aufgrund der definitiven Veranlagung der vorletzten Steuerperiode eine Differenz zwischen dem vorläufigen und dem definitiven Prämienverbilligungsanspruch, erfolgt eine rückwirkende Korrektur.

² Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des Jahres bestimmen sich das Reineinkommen und das Reinvermögen aufgrund der definitiven Veranlagung der letzten Steuerperiode. Solange keine solche vorliegt, wird vorläufig auf die definitive Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt. Entsteht aufgrund der definitiven Veranlagung der letzten Steuerperiode eine Differenz zwischen dem vorläufigen und dem definitiven Prämienverbilligungsanspruch, erfolgt eine rückwirkende Korrektur.

³ Bei Personen, die während des Vorjahres aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern zugezogen sind, bestimmen sich das Reineinkommen und das Reinvermögen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Jahres aufgrund der definitiven Veranlagung der letzten Steuerperiode.

⁴ Bei Personen, die an der Quelle besteuert sind, werden die Einkommen und Vermögen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Art. 8 ¹Geben die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund besonderer Umstände nur ungenügend wieder, kann das ASVS für die Ermittlung der finanziellen Verhältnisse ganz oder teilweise von

¹⁾ BSG 661.11

den Steuerdaten abweichen. Besondere Umstände liegen insbesondere vor bei

- a Erwerbsaufnahme nach beendeter Ausbildung,
- b Zuzug aus dem Ausland,
- c Austritt aus der Sozialhilfe.

² Wird bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse ganz oder teilweise von den Steuerdaten abgewichen oder liegen keine Steuerdaten vor, so hat das ASVS sich auf andere zuverlässige Grundlagen zu stützen.

Wirtschaftliche
Verhältnisse

Art. 9 ¹Vom Reinvermögen sind für jedes Mitglied der Familie 17 000 Franken abzuziehen.

² Die wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem massgebenden Einkommen. Dieses wird ermittelt, indem das korrigierte Reineinkommen (Art. 6 Abs. 4) und fünf Prozent des nach Absatz 1 reduzierten Reinvermögens zusammengerechnet werden und das Ergebnis um folgende persönliche oder familiäre Abzüge reduziert wird:

	CHF
a verheiratete Personen (pro Ehepaar)	13 000.–
b alleinstehender Elternteil, der gemeinsam mit Personen nach Artikel 5 eine Familie bildet	6 500.–
c alleinstehende Person, die nach Artikel 5 nicht zur Familie zählt	2 200.–
d Kinder und junge Erwachsene, die nach Artikel 5 zur Familie zählen (pro Person)	10 000.–

Art. 10 ¹Unverändert.

² Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Jahres richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach derjenigen Gemeinde,

- a in der die anspruchsberechtigte Person am 1. Januar des Vorjahres ihren Wohnsitz hatte oder
- b in die die anspruchsberechtigte Person während des Vorjahres neu in den Kanton Bern zugezogen ist.
- c Unverändert.

³ Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des Jahres richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach derjenigen Gemeinde, in welcher die anspruchsberechtigte Person am 1. Januar dieses Jahres ihren Wohnsitz hatte.

⁴ Bei Personen, die während des laufenden Jahres aus dem Ausland neu in den Kanton Bern zuziehen, richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach der Zuzugsgemeinde.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Art. 10a ¹Erwachsene erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
<i>a</i> unter 9000 Franken	200.–	175.–	160.–
<i>b</i> zwischen 9001 und 17 000 Franken	155.–	135.–	120.–
<i>c</i> zwischen 17 001 und 25 000 Franken	115.–	100.–	90.–
<i>d</i> zwischen 25 001 und 35 000 Franken	75.–	65.–	60.–

² Erwachsene mit nach Artikel 5 zur Familie zählenden jungen Erwachsenen oder Kindern erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
zwischen 35 001 und 42 000 Franken	25.–	20.–	20.–

3. Junge Erwachsene, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen

Art. 10b ¹Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und die sich nicht in Ausbildung befinden, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
<i>a</i> unter 9000 Franken	155.–	130.–	120.–
<i>b</i> zwischen 9001 und 17 000 Franken	130.–	110.–	100.–
<i>c</i> zwischen 17 001 und 25 000 Franken	100.–	80.–	75.–
<i>d</i> zwischen 25 001 und 35 000 Franken	70.–	55.–	50.–

² Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten monatlich die nachfolgend aufgeführten Prämienverbilligungen gewährt, wenn

- a* sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- b* ihr massgebendes Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt:

Prämienregion 1: in CHF	Prämienregion 2: in CHF	Prämienregion 3: in CHF
25.–	20.–	15.–

- ³ Sie erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn
- a* sie sich in Ausbildung befinden,
 - b* sie keine eigenen, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
 - c* ihr massgebendes Einkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.
- ⁴ Sie erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn
- a* sie sich in Ausbildung befinden,
 - b* sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
 - c* ihr massgebendes Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.
- ⁵ Massgebende Prämie für die Verbilligung nach Absatz 3 und 4 ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher die oder der junge Erwachsene den Wohnsitz nach Artikel 10 hat.

4. Junge Erwachsene, die zur Familie ihrer Eltern zählen

Art. 10c ¹Zählen junge Erwachsene nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern, erhalten sie 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

² Sie erhalten 30 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

³ Massgebende Prämie für die Verbilligung ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher die oder der junge Erwachsene den Wohnsitz nach Artikel 10 hat.

Art. 10d ¹«34 000» wird ersetzt durch «35 000».

² Sie erhalten 30 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

³ Massgebende Prämie für die Verbilligung ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für Kinder der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher das Kind den Wohnsitz nach Artikel 10 hat.

6. Erwachsene mit Wohnsitz im Ausland

Art. 10e ¹Erwachsene, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)	Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)
<i>a</i> unter 9000 Franken	50 Prozent
<i>b</i> zwischen 9001 und 17 000 Franken	40 Prozent
<i>c</i> zwischen 17 001 und 25 000 Franken	27,5 Prozent
<i>d</i> zwischen 25 001 und 35 000 Franken	15 Prozent

² Sie erhalten fünf Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a* sie Kinder haben, die nach Artikel 5 zur Familie zählen und
- b* das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

7. Kinder und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Ausland, die zur Familie ihrer Eltern zählen

Art. 10f (neu) ¹Kinder und junge Erwachsene, die nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a* sie ihren Wohnsitz im Ausland haben,
- b* sie in der Schweiz versicherungspflichtig sind und
- c* das massgebende Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

² Sie erhalten 30 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a* sie ihren Wohnsitz im Ausland haben,
- b* sie in der Schweiz versicherungspflichtig sind und
- c* das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

8. Junge Erwachsene mit Wohnsitz im Ausland, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen

Art. 10g (neu) ¹Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, in der Schweiz versicherungspflichtig sind und sich nicht in Ausbildung befinden, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)

Höhe der Prämienverbilligung (Anteil an der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates)

<i>a</i> unter 9000 Franken	50 Prozent
<i>b</i> zwischen 9001 und 17 000 Franken	40 Prozent
<i>c</i> zwischen 17 001 und 25 000 Franken	27,5 Prozent
<i>d</i> zwischen 25 001 und 35 000 Franken	15 Prozent

² Junge Erwachsene, die nach Artikel 5 nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, ihren Wohnsitz im Ausland haben und in der Schweiz versicherungspflichtig sind, erhalten monatlich fünf Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a* sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- b* ihr massgebendes Familieneinkommen zwischen 35 001 und 42 000 Franken liegt.

³ Sie erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn

- a* sie sich in Ausbildung befinden,
- b* sie keine eigenen, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
- c* ihr massgebendes Einkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

- ⁴ Sie erhalten 50 Prozent der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnsitzstaates verbilligt, wenn
- a sie sich in Ausbildung befinden,
 - b sie eigene, nach Artikel 5 zur Familie zählende Kinder haben und
 - c ihr massgebendes Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.

Personen, die Sozialhilfeleistungen, Zuschüsse nach Dekret oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen

Art. 11 ¹Personen, die im Kanton Bern Sozialhilfeleistungen, Zuschüsse nach dem Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD)¹⁾ oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung ihrer Alterskategorie (Art. 4) und der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde.

² Junge Erwachsene, die im Kanton Bern Sozialhilfeleistungen, Zuschüsse nach Dekret oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege beziehen, erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt. Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde.

³ Aufgehoben.

Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen

Art. 12 ¹Unverändert.

² Junge Erwachsene, die Ergänzungsleistungen beziehen, erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt. Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde.

³ Erhält eine anspruchsberechtigte Person rückwirkend Ergänzungsleistungen, werden die für diesen Zeitraum bereits ausgerichteten Prämienverbilligungen mit den Ergänzungsleistungen verrechnet.

⁴ Unverändert.

Art. 13 ¹Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird in der Regel von Amtes wegen festgestellt.

² Folgende Personen müssen die Verbilligung der Prämien beantragen:

- a unverändert,
- b junge Erwachsene, die im Jahr ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von weniger als 14 000 Franken erzielen und nach Artikel 5 weder zur Familie ihrer Eltern zählen noch eine eigene Familie bilden,

¹⁾ BSG 866.1

c bis *h* unverändert,

i Erwachsene, die im Jahr ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von weniger als 14 000 Franken erzielen und nach Artikel 5 nicht eine Familie bilden,

k Personen, die zum Zeitpunkt ihres Wegzugs aus dem Kanton Bern Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen haben,

l Personen mit einem Bruttovermögen von mehr als 750 000 Franken.

³ Unverändert.

⁴ Für die versicherte Person kann die Prämienverbilligung beantragt werden von

a der Ehegattin oder dem Ehegatten oder

b der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner.

c aufgehoben.

Art. 14 ¹Der Beginn, die Höhe und das Ende der Prämienverbilligung sind der anspruchsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen.

² Unverändert.

Art. 15 ^{1 und 2}Aufgehoben.

Art. 16 ¹Eine Neubeurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung kann beantragt werden, wenn

a sich die familiären Verhältnisse der versicherten Person geändert haben insbesondere wegen Heirat, Trennung, Scheidung, Tod der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder

b unverändert.

² Der Anspruch auf Prämienverbilligung ändert sich oder beginnt

a bei geänderten familiären Verhältnissen (Abs. 1 Bst. *a*) ab Eintritt des Ereignisses, frühestens aber ab 1. Januar des Jahres, in dem Antrag gestellt worden ist,

b bei geänderten Einkommensverhältnissen (Abs. 1 Bst. *b*) ab dem Zeitpunkt der Einkommensveränderung, frühestens aber ab 1. Januar des Jahres, in dem Antrag gestellt worden ist.

Art. 17 Die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist einstweilen einzustellen oder herabzusetzen, wenn

a sich aufgrund der provisorischen Veranlagung der Steuerperiode, die für den definitiven oder vorläufigen Prämienverbilligungsanspruch massgebend ist (Art. 7), ergibt, dass der Anspruch auf Verbilligung voraussichtlich dahinfallen oder sich reduzieren wird,

- b* am 1. November weder die provisorische noch die definitive Veranlagung der letzten Steuerperiode vorliegt,
- c* die versicherungspflichtige Person trotz Aufforderung des ASVS nicht nachweist, dass sie eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen hat.

Art. 18 ¹Unverändert.

² «Postcheckkonto» wird ersetzt durch «Postkonto».

³ Wird die Prämienverbilligung einer Familie direkt ausgerichtet, so wird sie ihr auf ein dem ASVS gemeldetes gemeinsames Bank- oder Postkonto überwiesen. Erwachsene und junge Erwachsene können für sich eine getrennte Auszahlung verlangen.

⁴ Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Rückerstattung
der Prämien-
verbilligung

Art. 18a (neu) ¹Massgebend für die Beurteilung, ob die Rückerstattung von ungerechtfertigt bezogenen Prämienverbilligungen für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte nach Artikel 27 Absatz 3 EG KUMV bedeutet, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung.

² Eine wirtschaftliche Härte liegt vor, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung Prämienverbilligungen erhält oder Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV bezieht.

³ Eine wirtschaftliche Härte kann insbesondere vorliegen, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung die betroffene Person

- a* einen Anspruch auf Prämienverbilligungen hätte, wenn sie einen Antrag auf Prämienverbilligung gestellt hätte oder
- b* einen Anspruch auf Prämienverbilligungen hätte, sie aber darauf verzichtet hat.

⁴ Hat die betroffene Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, ist auf den Teil der Rückforderung zu verzichten, der dazu führen würde, dass sie in die Kategorie der Anspruchsberechtigten fallen würde.

Art. 19 ¹Unverändert.

² Sie haben dem ASVS innerhalb einer Woche, seitdem sie davon Kenntnis erhalten haben, jede wesentliche Änderung in den für die Prämienverbilligung massgebenden Verhältnissen und Daten von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, zu melden.

³ Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinden und dem ASVS hat für alle Meldungen nach Absatz 2 nach einem einheitlichen Standard und unter Nutzung der vom ASVS dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Plattform zu erfolgen.

Art. 19a ¹Das ASVS erstellt jährlich eine Abrechnung über die von den zuständigen Stellen der Gemeinden erstatteten Meldungen (Art. 19 Abs. 2).

² Die zuständigen Stellen der Gemeinden haben die Abrechnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und allfällige Korrekturen innerhalb der vom ASVS gesetzten Frist zu melden. Gleichzeitig haben sie dem ASVS zu bestätigen, dass die Gewährung der Prämienverbilligung an die betreffenden Personen rechtmässig erfolgt ist.

Art. 19b Das ASVS kann den zuständigen Stellen der Gemeinden bezüglich der Durchführung der Versicherungspflicht und der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Weisungen erteilen. Diese können insbesondere Bestimmungen über das Meldeverfahren nach Artikel 19 und über die Aufgaben nach Artikel 19a Absatz 2 enthalten.

Art. 22 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Die Krankenversicherer haben die Abrechnungen über die Prämienverbilligungen, die sie im Vorjahr an die Versicherten ausgerichtet haben, bis zum 31. März beim ASVS einzureichen.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012 richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach derjenigen Gemeinde, in der die anspruchsberechtigte Person am 1. September 2011 ihren Wohnsitz hatte.
2. Von den Versicherern dem ASVS abgetretene Verlustscheine für uneinbringliche, bis am 31. Dezember 2011 fällig gewesene Prämien und Kostenbeteiligungen werden mit Prämienverbilligungsguthaben verrechnet.
3. Die Krankenversicherer können beim ASVS Ersatz für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen verlangen, wenn die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 14. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*